

keiten und der Notwendigkeit, diese den sich ständig weiterentwickelnden Vorsorgebedürfnissen der Bürger anzugleichen, sind die Versicherungsbeziehungen gemäß § 247 ZGB durch die Versicherungsbedingungen und die Tarife näher auszugestalten. Die Versicherungsbedingungen haben für die einzelnen Versicherungsformen die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu bestimmen. Während § 46 ZGB die weitere Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen durch Allgemeine Bedingungen freistellt, also lediglich eine gesetzliche Grundlage hierzu bietet, wird durch § 247 ZGB verbindlich vorgeschrieben, daß die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen (und Tarife) auf der Grundlage des ZGB näher auszugestalten sind. Die Versicherungsbedingungen sind also auf Grund der speziellen Regelung des § 247 ZGB eine besondere Form der Allgemeinen Bedingungen.<sup>4</sup>

Die AVB haben in erster Linie die Funktion, die Bestimmungen des ZGB zu konkretisieren und zu ergänzen. Durch die AVB können aber auch unter Anwendung der Regelung des § 45 Abs. 3 ZGB Vereinbarungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des ZGB abweichen, soweit damit nicht gegen Inhalt und Zweck des ZGB verstoßen wird.

#### Zur Form der AVB

Die AVB wurden mit der Zielstellung und dem Inhalt des ZGB in Übereinstimmung gebracht und seiner lebensnahen Sprache angepaßt. Die sich aus dem ZGB ergebenden inhaltlichen Veränderungen der Rechte und Pflichten der Beteiligten sind in die neuen AVB eingearbeitet und weiter konkretisiert worden. Dabei wurde im Prinzip so vorgegangen, daß die sich aus dem ZGB ergebenden grundlegenden Rechte und Pflichten der Beteiligten in den AVB nur dann und insoweit wiederholt werden, als sie für die Bürger in der speziellen Versicherungsform besonders bedeutungsvoll oder zum Verständnis der Regelungen — insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Konkretisierungen der Rechte und Pflichten — erforderlich sind. So sind z. B. Regelungen über die Beitragszahlungen bei freiwilligen Versicherungen nur in die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung (§ 4) aufgenommen worden, weil sich hier aus der Nichtzahlung eines Folgebeitrags rechtliche Folgen ergeben, die von den Bestimmungen des § 250 ZGB, der die Beitragszahlung bei freiwilliger Versicherung regelt, zum Teil abweichen. Die Bestimmungen über die Änderung oder Kündigung eines Versicherungsvertrags (§§ 257 ff. ZGB) sind im allgemeinen nicht in die AVB aufgenommen worden. Der in § 256 ZGB geregelte Übergang von Ersatzansprüchen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten auf die Staatliche Versicherung bedurfte keiner weiteren Ausgestaltung durch die AVB. Hierdurch ist eine kürzere Fassung der AVB erreicht worden.

Die AVB enthalten Begriffsbestimmungen für besonders wichtige Begriffe. Sie sind soweit wie möglich dem allgemeinen Sprachgebrauch und den in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Definitionen angeglichen.<sup>5</sup> Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarheit und Rechtssicherheit insbesondere bei der Entscheidung, ob ein versichertes Ereignis vorliegt und in welcher Höhe die Versicherungsleistung festzusetzen ist. Sie gelten jeweils für einen Komplex von Versicherungsformen, also z. B. für alle freiwilligen Personenversicherungen der Bürger oder für alle freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger.<sup>6</sup>

Die AVB sind nach einer einheitlichen Grundstruktur gegliedert und für den Bürger zur besseren Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten übersichtlicher gestaltet. Diese Rechte und Pflichten sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

#### Rechte des Versicherungsnehmers und des Versicherten bzw. Pflichten der Staatlichen Versicherung

Im wesentlichen wird die in den §§ 263 bis 265 ZGB für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung festgelegte Leistungspflicht der Staatlichen Versicherung konkretisiert. Das betrifft insbesondere den Umfang des von der Staatlichen Versicherung in der jeweiligen Versicherungsform zu gewährenden Versicherungsschutzes, d. h. die Bezeichnung der versicherten Objekte (z. B. Haushalt, Gebäude, Kraftfahrzeug). Bei Personenversicherungen wird der versicherte Bürger im Versicherungsschein benannt. Weiter werden die versicherten Gefahren oder Ereignisse (z. B. Unfall, Feuer, Sturm, Hochwasser) und die darüber hinaus versicherten Schäden oder sonstige mit dem versicherten Ereignis in ursächlichem Zusammenhang stehenden Nachteile beschrieben (z. B. unvermeidliche Folgeschäden und Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte). Die Darstellung des Umfangs des Versicherungsschutzes umfaßt auch die Ausschlußbestimmungen für bestimmte Schäden (z. B. Schäden an Gebäuden, bei denen durch unterbliebene Instandsetzung ein erheblicher Mangel vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte).<sup>8</sup>

Die Konkretisierung der ZGB-Bestimmungen bezieht sich aber auch auf die Höhe der Versicherungsleistung sowie auf die Art und Weise ihrer Feststellung und Zahlung. Bei den Personenversicherungen gibt es hierzu nur allgemeine Regelungen, weil sich die konkrete Höhe der Versicherungsleistung aus der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme ergibt. Für die Kombinierte Personenversicherung, die Kombinierte Kinderversicherung und die Unfallversicherung wird in den AVB festgelegt, wie der Umfang der Leistungspflicht durch ärztliche Begutachtung ermittelt wird.<sup>9</sup>

Bei den Sachversicherungen wird z. B. exakt bestimmt, in welchen Fällen eine Versicherungsleistung bis zum Neuwert oder bis zum Zeitwert der beschädigten oder vernichteten Sachen erfolgt.<sup>10</sup>

Bei der Haftpflichtversicherung ergibt sich die Höhe der Versicherungsleistung, die gemäß § 264 Abs. 2 ZGB in der Regel unmittelbar an den Geschädigten zu zahlen ist, aus den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§§ 336, 337 ZGB). Auf Grund einer Haftpflichtversicherung ist die Staatliche Versicherung verpflichtet, anstelle ihres Versicherungsnehmers den von diesem einem anderen Bürger oder einem Betrieb zugefügten Schaden auszugleichen, soweit der Versicherungsnehmer als Schadensverursacher nach den Rechtsvorschriften, insbesondere nach den §§ 330 ff. ZGB, schädnersatzpflichtig ist.<sup>11</sup>

Zu den Regelungen über die Höhe der Versicherungsleistungen gehören auch die Festlegungen über eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an eingetretenen Schäden, die — z. B. bei der Kraftfahrzeugkaskoversicherung — in der mit dem Bürger vereinbarten konkreten Höhe im Versicherungsschein genannt wird.

Zur Zahlung der Versicherungsleistung enthalten die AVB zum Teil Bestimmungen, die den § 251 Abs. 1 ZGB konkretisieren. So wird z. B. in § I Abs. 1 der AB für die Lebensversicherung gesagt, daß die Versicherungssumme spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer zu zahlen ist. Da dieser Leistungszeitpunkt der Staatlichen Versicherung praktisch schon seit dem Abschluß der Versicherung bekannt ist, bedarf es hier also nicht der in § 251 Abs. 1 ZGB genannten Frist von zwei Wochen.

Bei Versicherungsleistungen für dauernde Körperschäden aus Unfallversicherungen beginnt die vorgenannte Zwei-Wochen-Frist erst, wenn der Grad des dauernden Körperschadens durch ein ärztliches Gutachten endgültig festgestellt ist. Das muß spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Unfalls geschehen.<sup>12</sup>

Der Zahlungsempfänger für Leistungen aus Personenversicherungen ist in § 265 ZGB eindeutig bestimmt, so daß